



vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005 und 1699 (2006) vom 8. August 2006 sowie die diesbezüglichen Erklärungen seines Präsidenten,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine

verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Förderung terroristischer Handlungen,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem sich wandelnden Charakter der von der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie den anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehenden Bedrohung, insbesondere von der Art und Weise, in der terroristische Ideologien gefördert werden,

*betonend*, wie wichtig es ist, allen Aspekten der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen, die von der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie den anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

#### *Maßnahmen*

1. *beschließt*, dass alle Staaten die mit Ziffer 4 *b*) der Resolution 1267 (1999), Ziffer 8 *c*) der Resolution 1333 (2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) bereits verhängten Maßnahmen im Hinblick auf die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie die anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ergreifen werden, die in der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Liste (die „Konsolidierte Liste“) aufgeführt sind:

*a)* die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, sowie sicherzustellen, dass weder die-

*Aufnahme in die Liste*

5. *beschließt*, dass die Staaten, wenn sie beim Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Konsolidierte Liste beantragen, im Einklang mit Ziffer 17 der Resolution 1526 (2004) und Ziffer 4 der Resolution 1617 (2005) handeln und eine Darstellung des Falls vorlegen werden; diese Falldarstellung soll möglichst viele Einzelheiten über die Grundlage(n) für die Aufnahme in die Liste enthalten, darunter: i) spezifische Informationen zur Stützung der Feststellung, dass die Person oder Einrichtung den genannten Kriterien entspricht, ii) Angaben über die Art der Informationen und iii) Nachweise oder Dokumente, die beigebracht werden können; die Staaten sollen Einzelheiten über jedwede Verbindung zwischen der Person oder Einrichtung, deren Aufnahme beantragt wird, und gegenwärtig in der Liste verzeichneten Personen oder Einrichtungen angeben;

6. *ersucht* die Staaten, die die Aufnahme beantragen, bei der Vorlage ihres Antrags anzugeben, welche Teile der Falldarstellung für die Zwecke der Benachrichtigung der in die Liste aufzunehmenden Person oder Einrichtung veröffentlicht werden können und welche

14. *beschließt außerdem*, dass der Ausschuss bei einer Entscheidung darüber, ob Namen von der Konsolidierten Liste zu streichen sind, unter anderem berücksichtigen kann, i) ob die Person oder Einrichtung auf Grund einer Identitätsverwechslung in die Konsolidierte Liste aufgenommen wurde oder ii) ob die Person oder Einrichtung die in den einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 1617 (2005), festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt; wenn der Ausschuss die Beurteilung nach ii) vornimmt, kann er unter anderem berücksichtigen, ob die Person verstorben ist oder ob nachgewiesen wurde, dass die Person oder Einrichtung jede Verbindung, entsprechend der Definition in Resolution 1617 (2005), mit der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie ihren Unterstützern, einschließlich aller Personen und Einrichtungen auf der Konsolidierten Liste, abgebrochen hat;

#### *Ausnahmen*

15. *beschließt ferner*, den Zeitraum für die Prüfung der gemäß Ziffer 1 a) der Resolution 1452 (2002) übermittelten Mitteilungen durch den Ausschuss von achtundvierzig Stunden auf drei Arbeitstage zu verlängern;

16. *erklärt erneut*, dass der Ausschuss bezüglich der gemäß Ziffer 1 a) der Resolution 1452 (2002) übermittelten Mitteilungen eine ablehnende Entscheidung treffen muss, um die Freigabe von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu verhindern, die nach Feststellung des mitteilenden Staates oder der mitteilenden Staaten für grundlegende Ausgaben erforderlich sind;

17. *weist den Ausschuss an*, seine Richtlinien in Bezug auf die Bestimmungen der Ziffer 1 a) der Resolution 1452 (2002), auf die in Ziffer 15 erneut verwiesen wird, zu überprüfen;

18. *ermutigt* Staaten, die dem Ausschuss Anträge gemäß Ziffer 1 b) der Resolution 1452 (2002) übermitteln, frühzeitig über die Verwendung der betreffenden Gelder Bericht zu erstatten, um zu verhindern, dass diese Gelder zur Finanzierung des Terrorismus verwendet werden;

#### *Umsetzung der Maßnahmen*

19. *ermutigt* die Staaten, geeignete Verfahren zur vollständigen Umsetzung aller Aspekte der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ermitteln und erforderlichenfalls einzuführen;

20. *betont*, dass die mi0007 Tc1rwi Tc1Un]TJL.9(e7239639 0 TD0 Tc0 Tw(a)Tj/TT4 1 Tf5(e)4.6( Au)-18.)an(o)O

*Die Taliban*

24. *ermutigt* die Staaten, dem Ausschuss Namen von derzeit mit den Taliban verbundenen Personen und Einrichtungen zur Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzuschlagen;

25. *weist* den Ausschuss *an*, die Staaten zur Vorlage von zusätzlichen Identifizierungsangaben und sonstigen Informationen über in der Liste verzeichnete, den Taliban zugehörige Personen oder Einrichtungen zu ermutigen;

26. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, entsprechend seinen Richtlinien Anträge auf die Aufnahme von mit den Taliban verbundenen Personen und Einrichtungen in die Konsolidierte Liste zu prüfen und Anträge auf die Streichung von Mitgliedern und/oder Verbündeten der Taliban, die nicht mehr mit den Taliban verbunden sind, von der Liste zu prüfen;

*Koordinierung*

27. *wiederholt*, dass es einer laufenden engen Zusammenarbeit und des ständigen Informationsaustauschs zwischen dem Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen bedarf.

**Anlage I**  
**Übermittlungsformular**

## IDENTIFIZIERUNGSANGABEN – für Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen

Name:

**Andere bekannte Namen:** Derzeit bekannt unter dem Namen:

Nach Möglichkeit ist anzugeben, ob es sich um einen häufig oder selten verwendeten anderen Namen handelt.

**Früher bekannt unter dem Namen:**

**Adresse(n):**

Hauptsitz und/oder Zweigniederlassungen. Alle bekannten Einzelheiten sind anzugeben, einschließlich Straße, Stadt, Provinz/Bundesstaat, Land

**Steueridentifikationsnummer:** (oder entsprechende lokale Nummer, Art)

**Sonstige Identifikationsnummer, Art:**

**Internetadressen:**

**Sonstige Informationen:**

## II. GRUNDLAGE FÜR DIE AUFNAHME IN DIE LISTE

*Dürfen die nachstehenden Informationen vom Ausschuss veröffentlicht werden?*

*Ja*

*Ja*

*Dürfen die nachstehenden Informationen vom Ausschuss an die Mitgliedstaaten weitergegeben werden?*

*Nein*

*Nein*

Eines oder mehrere der nachstehenden Felder sind auszufüllen:

- a) Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem oder im Namen von oder zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens oder der Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger<sup>1</sup>
  - Name(n) der Zelle, Unterorganisation, Splittergruppe oder des Ablegers:
- b) Lieferung, Verkauf oder Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die Al-Qaida, Osama bin Laden oder die Taliban oder eine ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger<sup>1</sup>
  - Name(n) der Zelle, Unterorganisation, Splittergruppe oder des Ablegers
- c) Rekrutierung für die Al-Qaida, Osama bin Laden oder die Taliban oder eine ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger<sup>1</sup>
  - Name(n) der Zelle, Unterorganisation, Splittergruppe oder des Ablegers:
- d) sonstige Unterstützung der Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida, Osama bin Ladens oder der Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger.<sup>1</sup>
  - Name(n) der Zelle, Unterorganisation, Splittergruppe oder des Ablegers:
- e) sonstige Verbindung mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger:
  - Kurze Erläuterung der Art der Verbindung und Angabe des Namens (der Namen) der Zelle, Unterorganisation, Splittergruppe oder des Ablegers:
- f) Einrichtung, die im Eigentum einer in der Konsolidierten Liste verzeichneten Person oder Einrichtung steht oder direkt oder indirekt von einer solchen kontrolliert wird oder sie auf andere Weise unterstützt<sup>2</sup>
  - Name(n) der auf der Konsolidierten Liste stehenden Person oder Einrichtung:

## Anlage II

Im Einklang mit Ziffer 32 dieser Resolution wird das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) tätig und hat die folgenden Aufgaben:

*a)* Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen nach Ziffer 1 *a)* dieser Resolution in Bezug auf die Verhütung des verbrecherischen Missbrauchs des Internets durch die Al-Qaida, Osama bin Laden, die Taliban sowie die anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

*b)* dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und Genehmigung, je nach Bedarf, vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, auf der Grundlage enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus („Exekutivdi

d) Konsultationen mit den Geheim- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu unterstützen